

Beschlussempfehlung*

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/3681 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz

A. Problem

Durch das GKV-Modernisierungsgesetz sollte die Absicherung des Zahnersatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2005 neu geregelt werden. Bei der Vorbereitung der Umsetzung hat sich nach Auffassung der Koalitionsfraktionen gezeigt, dass die Erhebung eines festen Beitrags in einer eigenen Zahnersatzversicherung mit Wahlmöglichkeiten zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen würde. Ein fester, einkommensunabhängiger Beitrag könnte zudem zu erheblichen Belastungen von Geringverdienern führen, welche bei einer einkommensabhängigen Beitragserhebung vermieden werden.

B. Lösung

Aufhebung der besonderen Finanzierungsregelungen für Zahnersatz des GKV-Modernisierungsgesetzes und Beibehaltung des Zahnersatzes im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung und Anhebung des zusätzlichen Beitragssatzes für Mitglieder der Krankenkassen auf 0,9 Prozent zum 1. Juli 2005.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3681 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Beibehaltung der im GKV-Modernisierungsgesetz getroffenen Regelung.

* Der Bericht des Abgeordneten Andreas Storm wird gesondert verteilt.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Durch die Erhebung eines einkommensbezogenen Sonderbeitrags ab dem 1. Juli 2005 in Höhe von 0,9 Beitragssatzpunkten kann der paritätisch finanzierte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung im Vergleich zum Jahr 2004 in 2005 um 0,45 und ab dem Jahr 2006 um 0,9 Beitragssatzpunkte reduziert werden. Hierdurch werden Arbeitgeber und Rentenversicherungsträger im Jahr 2005 in einer finanziellen Größenordnung von 2,2 bis 2,3 Mrd. Euro und ab 2006 ca. 4,5 Mrd. Euro entlastet und die Mitglieder der Krankenkassen entsprechend belastet.

2. Gesetzliche Rentenversicherung

Für die gesetzliche Rentenversicherung ergeben sich im Vergleich zu 2004 im Jahr 2005 durch diese Maßnahmen Minderausgaben von 450 Mio. Euro und ab 2006 von 900 Mio. Euro.

3. Bund, Länder und Gemeinden

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vergleich zum im Jahr 2004 geltenden Recht im Jahr 2005 in einer finanziellen Größenordnung von rd. 190 Mio. Euro und ab 2006 von rd. 380 Mio. Euro entlastet.

4. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen werden entlastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Geringfügige, nicht quantifizierbare, preisdämpfende bzw. preisstabilisierende Effekte, die sich entsprechend auf die Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau bzw. auf das Verbraucherpreisniveau auswirken, können nicht ausgeschlossen werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3681 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Einleitungsformel werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
 - ,bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versicherte haben bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Betrag in jeweils gleicher Höhe, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden; wählen Versicherte, die unzumutbar belastet würden, nach Absatz 4 oder 5 einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz, leisten die Krankenkassen nur den doppelten Festzuschuss.“
 - bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) Die Nummer 145 wird wie folgt gefasst:

„145. Nach § 241 wird folgender § 241a eingefügt:

§ 241a
Zusätzlicher Beitragssatz

(1) Für Mitglieder gilt ein zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 0,9 vom Hundert; die übrigen Beitragssätze vermindern sich in demselben Umfang. Satz 1 gilt für Beiträge, die in Beitragsklassen festgesetzt werden, entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen.“
 - b) Nach der Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. Artikel 11 (Weitere Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte) wird wie folgt geändert:

 - a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 39 wird wie folgt geändert:

 - a) Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „sowie der zusätzliche Beitragssatz“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 maßgebende durchschnittliche allgemeine Beitragssatz verringert sich um 0,9 Beitragssatzpunkte.“

- b) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „sowie dem zusätzlichen Beitragssatz“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 maßgebende durchschnittliche allgemeine Beitragssatz verringert sich um 0,9 Beitragssatzpunkte.“
 - c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 maßgebende durchschnittliche allgemeine Beitragssatz verringert sich um 0,9 Beitragssatzpunkte.“
 - b) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ werden die Wörter „sowie dem zusätzlichen Beitragssatz“ eingefügt.
 - b) Dem bisherigen Text wird folgender Satz angefügt:
„Der für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 maßgebende durchschnittliche allgemeine Beitragssatz verringert sich um 0,9 Beitragssatzpunkte.“
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Nummer 2 werden die folgenden neuen Nummern 2a und 2b eingefügt:
 - „2a. § 246 Satz 1 SGB V wird wie folgt gefasst:
„Für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, gilt als Beitragssatz der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Oktober feststellt; vom 1. Oktober 2005 an wird er im Umfang des zusätzlichen Beitrags nach § 241a erhöht.“
 - 2b. Dem § 247 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Anwendung des Satzes 2 zum 1. Juli 2005 gilt als Zeitpunkt der Beitragssatzveränderungen auf Grund von § 241a der 1. April 2005.“
 - b) Die Nummer 3 wird gestrichen.
4. Nach Artikel 2 wird folgender neue Artikel 2a eingefügt:

**„Artikel 2a
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 269a die Wörter „im Jahr 2004“ gestrichen.
- 2. § 269a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „im Jahr 2004“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 106 Abs. 3 ist vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zum 1. März 2005 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen um 0,9 Beitragssatzpunkte zu vermindern ist.“

5. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
(8251-10)“**

In § 35a Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für die Anpassung des Zuschusses zum 1. Juli 2005 verringert sich der nach Satz 1 maßgebliche Beitragssatz um 0,9 Beitragssatzpunkte.“

6. Nach Artikel 3 wird folgender neue Artikel 3a eingefügt:

**„Artikel 3a
Sonderkündigungsrecht“**

Versicherte, die auf Grund von § 58 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung des GKV-Modernisierungsgesetzes eine private Versicherung abgeschlossen haben, können den Vertrag mit sofortiger Wirkung zum Ende des Monats, in dem die Kündigung dem Versicherer zugeht, kündigen.“

7. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 4
Inkrafttreten“**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich von Absatz 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.“

Berlin, den 29. September 2004

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Andreas Storm
Berichtersteller

